

TOP: _____

Viernheim, den 16.10.2017

Federführendes Amt

61 Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung

Aktenzeichen:	
Diktatzeichen:	CM/JF
Drucksache:	IV-80-2017/XVIII
Anlagen:	1
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	ASU, OA

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	23.10.2017	
Ausschuss Umwelt, Energie, Bauen (Stadtentwicklung, Agenda 21)	24.10.2017	
Stadtverordneten-Versammlung	03.11.2017	

Informationsvorlage

Fahrradstraße Rathausstraße

Mitteilung/Information

Einleitung

Die Fraktion „Die Grünen“ hat in der Vergangenheit den Vorschlag eingebracht, die Rathausstraße in eine Fahrradstraße umzuwidmen. Aus diesem Anlass hat die Verwaltung nun diesbezüglich eine Informationsvorlage erstellt.

Grundlagen zur Fahrradstraße

Die rechtlichen Grundlagen für die Einrichtung von Fahrradstraßen sind in der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) geregelt. Zusätzlich liefern die Richtlinie zur Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) und die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen Hinweise zur Einrichtung von Fahrradstraßen. Nach der VwV-StVO wird der Beginn einer Fahrradstraße mit Zeichen 244.1 angeordnet, das Ende mit Zeichen 244.2.

Fahrradstraßen kommen dann in Betracht, wenn der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist oder dies alsbald zu erwarten ist.

Anderer Fahrzeugverkehr als der Radverkehr darf nur ausnahmsweise durch die Anordnung entsprechender Zusatzzeichen zugelassen werden (z. B. Anliegerverkehr, Kfz-Verkehr).

Eine Fahrradstraße kann je nach örtlicher Situation in beide oder nur in eine Richtung für Kfz freigegeben werden.

Das nebeneinander Fahren mit Fahrrädern ist erlaubt. Radfahrer dürfen weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, muss der Kraftfahrzeugführer die Geschwindigkeit weiter verringern und diese wenn nötig dem Radverkehr anpassen. Gegebenenfalls können verkehrsregelnde und bauliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung des Kfz-Verkehrs ergriffen werden. Hierbei ist es denkbar, den Beginn und das Ende durch Aufpflasterungen oder Fahrbahnverengungen kenntlich zu machen.

Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Fahrbahnbenutzung und über die Vorfahrt. Fahrradstraßen sollen nach RSt 06 an Knotenpunkten Vorfahrt gegenüber anderen einmündenden Erschließungsstraßen erhalten, somit werden dem Radverkehr eine hohe Reisegeschwindigkeit sowie ein gleichmäßiger Verkehrsfluss ermöglicht. Bei der Entscheidung über die Vorfahrt sind die örtlichen Gegebenheiten zu beachten, beispielsweise an Knotenpunkten mit Hauptverkehrsstraßen.

Zu den wesentlichen Anforderungen einer Fahrradstraße zählen beispielsweise eine möglichst gerade Strecke, eine möglichst lange Strecke (über mehrere Kreuzungen), möglichst wenige Hindernisse oder auch ein geeigneter Straßenbelag.

Fahrradstraße Rathausstraße

Der Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Viernheim schlägt die Ausweisung der Rathausstraße sowie der Kettelerstraße zu Fahrradstraßen (mit Freigabe für den Kfz-Verkehr) vor. Gleichzeitig soll die Regelung der bestehenden Fahrradstraßen-Achse über Jahnstraße, Annastraße, Goethestraße und Kriemhildstraße aufgehoben werden, was durch die ungünstige Lage begründet wird.

Im Hinblick auf eine Umwidmung der Rathausstraße ab Dr. Kienle Platz in südliche Richtung ist zu erwähnen, dass die Buslinie 612 ein möglicher Konfliktpunkt darstellen kann. Des Weiteren sind die vorhandenen Senkrechtparkstände, welche viele Ein- und Ausparkvorgänge mit sich bringen und somit die Sicherheit sowie den Fahrkomfort des Radverkehrs beeinflussen, als nachteilig zu bewerten. Aufgrund der sinkenden Attraktivität der Rathausstraße für den Kfz-Verkehr, die eine Fahrradstraße mit sich bringt, muss mit einer Verdrängung auf umliegende Straßen gerechnet werden. Auch verbirgt sich in Fahrradstraßen eine nicht außer Acht zu lassende Gefahr. Da Fahrradstraßen nach StVO § 41 (VZ 244) zumeist vorfahrtsberechtigt sind, liegt das Geschwindigkeitsniveau oftmals über dem vergleichbarer Straßen.

Im Zuge einer Einrichtung einer Fahrradstraße in der Rathausstraße sind die verbesserte Anbindung der Innenstadt für Radfahrer sowie die Stärkung des Stadtkerns als positiv zu bewerten. Weiterhin ist die Bündelung des Radverkehrs zu nennen. Für eine Fahrradstraße spricht auch, dass viele Schüler die Rathausstraße mittels Fahrrad als Schulweg nut-

zen. Während dieser Stoßzeiten der Schüler ist der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart und bereits dadurch eine Fahrradstraße begründbar. Damit würde zusätzlich ein Beitrag zur Schulwegsicherung geleistet. Ein weiterer Vorteil ist auch der Beitrag zur Radverkehrsförderung, da eine Fahrradstraße mit vergleichsweise wenigen Mitteln eingerichtet werden kann, beispielsweise durch Markierung von Piktogrammen und Beschilderung.